



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses findet am Dienstag, dem 08.12.2020 um 17:30 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 bis 7 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Der Einlass ist nur mit Mund-Nasen-Schutz zulässig. Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der gesamten Sitzung. Um den Sicherheitsabstand von 1,5 Metern gewährleisten zu können, ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher auf 8 Personen plus 2 Personen der Presse beschränkt.

Tagesordnung

1. Bestellung eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin
Vorlage: 2020/0362
2. Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
Vorlage: 2020/0365
3. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Rates vom 13.09.2020
Vorlage: 2020/0378
4. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters vom 13.09.2020
Vorlage: 2020/0375
5. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates vom 13.09.2020
Vorlage: 2020/0379
6. Bericht der Verwaltung
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 25.11.2020

gezeichnet
Christoph Pundt
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0362

öffentlich

Bestellung eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

08.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Herr Ralf Goldstein wird zum Schriftführer bestellt. Frau Silke Knipping wird zur stellvertretenden Schriftführerin bestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bestellung von Schriftführerinnen und Schriftführern erfolgt aufgrund von § 52 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Satz 1 GO NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Zur Führung der Niederschriften über die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses schlägt die Verwaltung vor, 1 Schriftführung und 1 Stellvertretung zu bestellen. Der im Beschlussvorschlag aufgeführte Mitarbeiter und die im Beschlussvorschlag aufgeführte Mitarbeiterin der Verwaltung werden hierfür vorgeschlagen.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0365

öffentlich

Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

08.12.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erfolgt gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen

Erläuterungen

Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger werden vom Ausschussvorsitz eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden, die der Ausschussvorsitz verliest:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Die Verpflichtungsformel kann jede sachkundige Bürgerin beziehungsweise jeder sachkundiger Bürger freiwillig mit den Worten „So wahr mir Gott helfe“ ergänzen.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0378

öffentlich

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Rates vom 13.09.2020

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

08.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Wahl des Rates vom 13.09.2020 wird für gültig erklärt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Wahlprüfung richtet sich nach §§ 40 und 41 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die Wahlprüfung obliegt dem neu gewählten Rat. Dieser hat einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat.

Auf der Grundlage der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat unverzüglich über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen wie folgt zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist eine Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter den Buchstaben a bis c genannten Fällen vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Bei diesen Beschlüssen können die Mitglieder der Vertretung auch dann mitwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre eigene Wahl erstrecken.

Die Beschlüsse der Vertretung können im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden. Zur Klage legitimiert sind alle nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) klageberechtigten Personen und Gruppen, im Besonderen

- diejenige Person oder Gruppe, die einen Einspruch erhoben hat,
- diejenige Person, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist,
- sowie kraft ausdrücklicher Bestimmung in § 41 Absatz 1 Satz 2 KWahlG die Aufsichtsbehörde.

Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt VwGO findet nicht statt.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses zur Wahl des Rates der Stadt Beckum vom 13.09.2020 erfolgte am 22.09.2020 im Amtsblatt der Stadt Beckum. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 39 KWahlG endete mit Ablauf des 22.10.2020.

Der Wahlleiterin wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl vorgelegt. Unregelmäßigkeiten sind von Amts wegen nicht bekannt geworden.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0375

öffentlich

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters vom 13.09.2020

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

08.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters vom 13.09.2020 wird für gültig erklärt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Wahlprüfung richtet sich nach §§ 40, 41 und 46b Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demokratischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die Wahlprüfung obliegt dem neu gewählten Rat. Dieser hat einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Nach § 46e KWahlG darf der Bürgermeister an der Beratung und Entscheidung des Rates über die Wahl nicht mitwirken.

Auf der Grundlage der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat unverzüglich über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen wie folgt zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Bewerbers für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Bewerbers anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter den Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Beschlüsse der Vertretung können im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden. Zur Klage legitimiert sind alle nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) klageberechtigten Personen und Gruppen, im Besonderen

- diejenige Person, die einen Einspruch erhoben hat,
- diejenige Person, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist,
- sowie kraft ausdrücklicher Bestimmung in § 41 Absatz 1 Satz 2 KWahlG die Aufsichtsbehörde.

Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt VwGO findet nicht statt.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses zur Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters der Stadt Beckum vom 13.09.2020 erfolgte am 22.09.2020 im Amtsblatt der Stadt Beckum. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 39 KWahlG endete mit Ablauf des 22.10.2020.

Der Wahlleiterin wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl vorgelegt. Unregelmäßigkeiten sind von Amts wegen nicht bekannt geworden.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr May-Neitemann
Telefon: 02521 29-470

Vorlage

zu TOP
2020/0379
öffentlich

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates vom 13.09.2020

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

08.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Wahl des Integrationsrates vom 13.09.2020 wird für gültig erklärt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Wahlprüfung richtet sich nach § 27 Absatz 11 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 40 und 41 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG).

Demografischer Wandel

Aspekte des Demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die Wahlprüfung obliegt dem neu gewählten Rat. Dieser hat einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat.

Auf der Grundlage der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen wie folgt zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlbehandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Beschlüsse der Vertretung können im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden. Zur Klage legitimiert sind alle nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) klageberechtigten Personen und Gruppen, im Besonderen

- diejenige Person, die einen Einspruch erhoben hat,
- diejenige Person, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist,
- sowie kraft ausdrücklicher Bestimmung in § 41 Absatz 1 Satz 2 KWahlG die Aufsichtsbehörde.

Ein Vorverfahren nach dem 8 Abschnitt VwGO findet nicht statt.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Beckum vom 13.09.2020 erfolgte am 22.09.2020 im Amtsblatt der Stadt Beckum. Die Frist für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahlen nach § 39 KWahlG endet mit Ablauf des 21.10.2020.

Der Wahlleiterin wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl vorgelegt. Unregelmäßigkeiten sind von Amts wegen nicht bekannt geworden.

Anlage(n):

ohne